

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	27.03.2014

Benennung des "Riehler Plätzchens", Anfrage der FDP-Fraktion, AN/0709/2013

Zu der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes am 06.06.2013 hat die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen gebeten. Die Beantwortung der Frage erfolgt jeweils unmittelbar.

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Benennung für die namenlose Platzfläche zwischen Pionierstraße und Stammheimer Straße / Riehler Gürtel mit dem offiziellen Namen „Riehler Plätzchen“?

Gemäß den Richtlinien des Rates für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen darf ein bereits im Stadtgebiet vorhandener Name nicht noch einmal vergeben werden (Punkt 2.1).

In Neustadt/Nord existiert bereits der Riehler Platz. Die Verwaltung sieht hier eine zu große Verwechslungsgefahr – vor allem für Ortsunkundige – und damit die Gefahr von Orientierungsproblemen.

2. Wie beurteilt die Verwaltung die Einbeziehung der Häuser Riehler Gürtel 2, 4 und 4a?

Bei einer Benennung des Platzes müssten die Gebäude Riehler Gürtel 2, 4 und 4a sogar einbezogen werden, da diese ansonsten keinerlei Verbindung mehr zum Riehler Gürtel hätten und sich die ohnehin schwierige Auffindungssituation für die Bewohner noch verschärfen würde. Eine Einbeziehung in eine Platzbezeichnung würde jedoch de facto eine Umbenennung für die Gebäude bedeuten.

Entsprechend den Benennungsrichtlinien werden Umbenennungen nur in besonderen Ausnahmefällen ausgeführt (Punkt 4.1), insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen. Besondere Ausnahmefälle bestehen nach gängiger Praxis dann, wenn sich der Umbenennungsgrund entweder aus dem alten Namen (keine Benennung bei rechtzeitiger Kenntnis der Hinderungsgründe) oder aus einer verkehrlichen (z.B. infolge einer baulichen) Veränderung ergibt.

Keiner dieser Gründe liegt hier vor. Vielmehr würden die mit einer Umbenennung verbundenen Belastungen der dort gemeldeten 50 Personen das öffentliche Interesse an einer „offiziellen Benennung“ deutlich überwiegen.

Die Benennung des Platzes wird daher abgelehnt.

3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Platzfläche auch ohne die Umbenennung der Häuser Riehler Gürtel 2, 4 und 4a zu benennen?

Nein. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Frage 2.

4. Welche Anschrift würde der Kölner Zoo für die geplante Bebauung am Nebeneingang des Zoos erhalten, wenn das Riehler Plätzchen keinen eigenen Namen bekommt?

Weder das Bauverwaltungsamt noch das Zentrale Namensarchiv haben Kenntnis darüber, dass der Zoo für die Gebäude am Nebeneingang eine eigene Anschrift benötigt. Der Zoo firmiert unter der Anschrift Riehler Straße 173, der Nebeneingang wird (gemäß Homepage des Zoos) bereits heute als „Nebeneingang Riehler Gürtel“ bezeichnet. Dies wird vom Zentralen Namensarchiv auch zukünftig als vollkommen ausreichend betrachtet.

5. Sollte der Name „Riehler Plätzchen“ als offizieller Name aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage kommen, wie beurteilt die Verwaltung die Namensgebung „Am Elefantenpark“?

Eine solche Bezeichnung wäre namenstechnisch grundsätzlich möglich, die Benennung wird jedoch abgelehnt (siehe Erläuterungen zu Frage 2).